

**Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 42/2021
(03. Dezember 2021)**

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung der Grundsätze guter
wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der
Dualen Hochschule Baden-Württemberg**

**vom 01. August 2019
(Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 19/2019)**

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg hat aufgrund von § 3 Absatz 5 Satz 4 und § 8 Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 01. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Vierten Hochschulrechtsänderungsgesetzes (4. HRÄG) vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 21. September 2021 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Der Präsident der DHBW hat am 03. Dezember 2021 seine Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN	2
Nr. 1 Änderung des § 5 Ständige Kommission	2
ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	2
ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	2

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung zur Sicherung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 01. August 2019 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 19/2019 vom 01. August 2019) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderung des § 5 Ständige Kommission

- a) In § 5 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „*drei*“ durch das Wort „*vier*“ ersetzt.
- b) In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „*der DHBW an*“ die Wörter: „, *davon mindestens je eine Professorin und ein Professor*“ eingefügt.

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Erste Satzung zur Änderung der Satzung zur Sicherung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg vom 01. August 2019 tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Der Präsident der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung zur Sicherung der Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis und zum Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten an der Dualen Hochschule Baden-Württemberg in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Ersten Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 03. Dezember 2021



Prof. Arnold van Zyl
Präsident